



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 601.552/0-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

BUNDESKANZLERAMT	
Zl. 37	GE/19 96
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt 12.6.96	

Dr. Hajek

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum GSVG).

5. Juni 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 601.552/0-V/4/96

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

20.624/4-11/96
21. Mai 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (21. Novelle zum GSVG);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen zu machen:

I.

Allgemeine Bemerkungen:

Gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinie 1990 sind grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren.

Entgegen der in § 14 BHG statuierten Verpflichtung sind dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes angeschlossen.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z 7 (§ 18 Abs. 4):

In dieser Bestimmung ist die Übermittlung von Daten aus dem Gewerberegister an die Versicherungsträger betreffend Beginn und Ende der "die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit" vorgesehen. Gemäß § 365 Abs. 4 GewO 1994 ist es für Übermittlungen aus dem Gewerberegister notwendig, daß mit Bundesgesetz eine Verständigungspflicht der Gewerbebehörden über Eintragung im Gewerberegister oder ein Auskunftsrecht aus dem Gewerberegister vorgesehen ist. Die vorliegende Ergänzung des § 18 Abs. 4 GSVG soll daher die Übermittlung von Daten aus dem Gewerberegister an die Sozialversicherungsträger ermöglichen. Eine inhaltlich gleiche Meldungspflicht - wenn auch nicht aus dem Gewerberegister - hat nach dem GSVG bereits bestanden. Nicht befriedigend ist allerdings die Formulierung des § 18 Abs. 4 idF des Entwurfs, da offenbleibt, welche Datenarten zu übermitteln sind. Die nicht näher determinierte Delegation der Entscheidung über diese Frage an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten scheint weder hinsichtlich des Grundrechts auf Datenschutz noch im Lichte des Legalitätsprinzips eine adäquate Lösung zu sein.

Zu Z 25 (§ 83 Abs. 6):

Auf die Stellungnahme zu Z 68 (§ 123 Abs. 9 ASVG) der als Entwurf vorgelegten 53. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird hingewiesen.

Zu Z 27 (§ 91 Abs. 1):

Aus der Sicht des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes scheint es im gegenständlichen Fall aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips bedenklich, auf eine Bestimmung in einer EG-Richtlinie zu verweisen, die ihrerseits auf andere Bestimmungen der Richtlinie verweist. Es sollte nochmals geprüft werden, ob nicht eine Formulierung gefunden werden könnte, welche den Verweis auf Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/17/EWG, Abl. L 165 vom 7. Juli 1993 erübrigt (auf Richtlinie 55 der Legistischen Richtlinie 1990 wird verwiesen).

Zu Z 71 (§ 194 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird die beim Bundesminister für Unterricht und Kunst ressortierende "Künstlerkommission" in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst übertragen.

Die Bestimmung enthält - so wie § 194 Abs. 2 GSVG in der geltenden Fassung - eine Ermächtigung an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung "nähere Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der Kommission sowie über die Bestellung ihrer Mitglieder" zu erlassen.

Diese Verordnungsermächtigung ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 10.296/1984, 11.859/1988) ist die Grenze zwischen einer noch ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalgesetzlichen Delegation danach zu beurteilen, ob die im Verordnungswege getroffene Durchführungsregel auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann. Dies scheint im gegenständlich Fall nicht gegeben zu sein.

Zu Z 83 (§ 267):

Die unterschiedlichen Inkrafttretenstermine wären in den erläuternden Bemerkungen im Einzelnen zu begründen. Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten einzelner Bestimmungen wäre - soweit dadurch die Rechtsposition von Normunterworfenen verschlechtert wird - jeweils die sachliche Rechtfertigung anzugeben. Es wird in diesem Zusammenhang neuerlich auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 11.869/1988, VfSlg. 12.479/1990) hingewiesen, die rückwirkende, belastende oder benachteiligende Eingriffe streng am Gleichheitssatz hinsichtlich ihrer sachlichen Rechtfertigung prüft.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

5. Juni 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
